

1. VORBEMERKUNGEN

Die **element-e group AG** hat für Messen und Ausstellungen die vorliegenden Richtlinien erlassen, mit dem Ziel allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die technischen Richtlinien beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller und Veranstalter verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Richtlinien wird durch den Veranstalter und die **element-e group AG** -sowie nicht identisch als Betreiber der Versammlungsstätte kontrolliert.

Die zuständige Bauaufsichtsbehörde und Brand-
schutzdienststelle sind berechtigt jederzeit zusätzlich die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen und im Einzelfall ergänzende Anforderungen zu stellen. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

2. ORDNUNGS- UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

2.1 Auf- und Abbauzeiten für die Veranstaltung sind den jeweiligen Teilnahmebedingungen zu entnehmen. Während der Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und im Freigelände gearbeitet werden. Hiervon abweichende Regelungen werden den Ausstellern rechtzeitig bekannt gegeben.

2.2 Veranstaltungslaufzeit: Während der Veranstaltungslaufzeit sind die Hallen für den Aussteller eine Stunde vor Messebeginn und bis zu einer Stunde nach Messeschluss zugänglich. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.

2.3 Befahren des Messegeländes: das Befahren des Messe- und Ausstellungsgeländes ist während der bekanntgemachten Auf- und Abbauzeiten grundsätzlich möglich. Die Zufahrt und die Dauer des Aufenthalts kann bei starkem Fahrzeugandrang einschränkend geregelt werden. Das Befahren des Messegeländes während der Veranstaltung ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Messeleitung.

2.4 Parken auf und im Umfeld des Messe- und Ausstellungsgeländes ist selbstverständlich möglich. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.element-e.eu

2.5 Feuerwehrbewegungszone, Hydranten: die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in der Versammlungsstätte und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.6 Gänge, Ausgänge, Rettungswege: alle Gänge und Ausgänge, die in den aushängenden Hallenplänen eingezeichnet sind, dienen in einem Notfall als Rettungswege! Sie müssen in voller Breite freigehalten werden. Sie dürfen nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Türen in Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht an Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenträumen aufgestellt werden.

2.7 Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen: Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden. Die Wirkung automatischer Feuerlöschanlagen darf durch Abdeckungen und Ausschmückungen nicht beeinträchtigt werden.

2.8 Bewachung: eine allgemeine Bewachung des Geländes während der Laufzeit der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbauzeiten erfolgt durch die **element-e group AG**. Eine Bewachung des Messestandes muss im Bedarfsfall durch den Aussteller gesondert beauftragt werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen Standwachen nur durch das von der **element-e group AG** beauftragte Bewachungsunternehmen gestellt werden.

2.9 Diebstahl: bitte sichern Sie sich gegen Diebstahl während des Auf- und Abbaus sowie der Veranstaltungszeit ab. Melden Sie einen Diebstahl unverzüglich der Veranstaltungsleitung. Dort erfahren Sie, welche Polizeidienststelle für Sie zuständig ist. Wir empfehlen den Abschluss einer Ausstellungsversicherung, sowie eine Standbewachung. Beachten Sie bitte, dass die **element-e group AG** keine Obhutspflichten für eingebrachtes fremdes Eigentum übernimmt.

2.10 Notfallräumung: aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung durch Mitarbeiter der **element-e group AG**

und vom Veranstalter angeordnet werden. Alle Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sich ins Freie zu begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über das Verfahren zur Räumung ihres Standes im Zuge einer Hallenräumung zu informieren.

2.11 Behördliche Genehmigungen: der Aussteller ist für alle erforderlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit seiner Veranstaltungsbeteiligung selbst verantwortlich. Insbesondere die geltenden gewerberechtlichen, versammlungsstättenrechtlichen, arbeitschutzrechtlichen und polizeilichen Vorschriften müssen von jedem Aussteller in eigener Verantwortung eingehalten werden.

2.12 Abholung von Waren durch Besucher: verkaufte Exponate, die zur Ausstattung des Standes gehören, dürfen (ausgenommen Verbraucherausstellungen) nur am letzten Ausstellungstag und nicht vor Veranstaltungsende abgegeben werden. Bei Abholung von Waren mit einem Fahrzeug ist die Einfahrt erst nach Veranstaltungsende möglich. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Personal sowie die Kunden darüber richtig informiert werden.

2.13 Akustische und optische Vorführungen: der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung der Messeleitung und sind schriftlich einzureichen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

2.14 Musikalische Wiedergaben (GEMA): für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz). Anmeldungen und Anfragen obliegen dem Aussteller.

2.15 CE- Kennzeichnung von Produkten: Produkte, die über keine CE- Konformitätsbescheinigung verfügen und damit nicht die Voraussetzungen nach Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzun-

gen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

3. STANDBAUBESTIMMUNGEN

3.1 Auf- und Abbauarbeiten: alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitschutzrechtlichen-, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Soweit erforderlich haben sie einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten auf einander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Technischen Richtlinien kann durch den Veranstalter, die **element-e group AG**, und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

3.2 Standnummerierung: alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet. Die Standnummerierungen sind während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung sichtbar am Stand zu befestigen.

3.3 Firmierung/ Blendenbeschriftung: Name und Anschrift des Ausstellers müssen in einer von jedermann erkennbaren Weise und Größe am Stand angebracht sein.

3.4 Standfläche: die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird von der **element-e group AG** gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmass gültig. Ansprüche gegen die **element-e group AG** infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

3.5 Erscheinungsbild: für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller verantwortlich. Geschlossene Wände, die an Besuchergänge grenzen, sind mit dem Veranstalter abzustimmen. Standrückseiten, die an

Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Der Aussteller hat den Anschluss / die Abgrenzung an die Nachbarstände auf eigene Kosten gestalterisch einwandfrei herzurichten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird die Verblendung zum Nachbarstand auf Kosten des verursachenden Ausstellers vorgenommen.

3.6 Standsicherheit: Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nichtgefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig.

3.7 Bauhöhen: die Standbauhöhe beträgt allgemein 2,50 m und darf nicht überschritten werden, es sei denn, dass die besondere Lage des Standes dies zulässt und die **element-e group AG** eine schriftliche Genehmigung erteilt.

3.8 Genehmigungsfreie Ausstellungsstände: ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten mit einer Höhe von maximal 2,50m in der element-e Halle sowie in weiteren Ausstellungsräumlichkeiten des Energieparks Hirschaid nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen.

3.9 Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten: Ausstellungsstände über 2,50m Höhe, Sonderbauten und -konstruktionen können nur Ausnahmsweise zugelassen werden; sie sind stets genehmigungspflichtig.

3.10 Standbaumaterialien: leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) oder EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

3.11 Fußböden/ Teppiche: das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden durch die Mieter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Es wird die Verwen-

dung von Gewebeklebebandern mit PE/PP-Klebern, giftfreie Lösungsmittel, gefordert. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. Verankerungen und Befestigungen sind nicht gestattet.

3.12 Glas, Acrylglas und Spiegel: es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas können zusätzliche Sicherheitsanforderungen gestellt werden.

3.13 Besprechungsräume, Aufenthaltsräume: Räume im Ausstellungsstand, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

3.14 Ausgänge, Rettungswege, Türen: Ausgänge und Rettungswege, Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen (§7 Abs. 5 VStättVO). Die Flucht-/Rettungswege sind entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften BGV A8 zu kennzeichnen. Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren sowie Schiebetüren in Flucht-/Rettungswegen ist nicht zulässig.

3.15 Geländer / Umwehungen: Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Umwehungen die den Druck von Personen aufnehmen müssen, sind 1,10 m hoch auszubilden und müssen eine Horizontallast von 1,0 kN/lfdm aufnehmen können.

3.16 Bekleben von Wänden: Das Bekleben der Wände ist mit der Messeleitung abzustimmen. Die Wände sind aus hellgrau beschichteter Hartfaserplatte in Alurahmen. Ein Bekleben dieser Wände ist nur mit rückstandsfrei entfernbaren Klebstoffen möglich z.B. TESA Powerstrips. Entsprechendes Material erhalten Sie bei der Messeleitung. Für eventuell entstandene Schäden an den Wänden durch Bekleben haftet der Aussteller.

3.17 Nägel, Haken, Löcher und Beförderung schwerer Lasten: das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenbö-

den, -wände, -decken und Säulen ist verboten. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Hallen transportiert werden. Brems Spuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden.

3.18 Abhängungen / Eingriff in die Bausubstanz: Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch die **element-e group AG** oder durch uns beauftragte Fachfirmen ausgeführt werden.

3.19 Elektrische Installationen / Wasseranschluss: Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch die von der **element-e group AG** zugelassenen mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Sie sind stets erlaubnispflichtig und müssen unter Berücksichtigung der jeweiligen Stromlasten der **element-e group AG** mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung angezeigt werden. Auch für entsprechende Arbeiten innerhalb des Standes, empfiehlt es sich die von der **element-e group AG** zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen (siehe Bestellformular Servicemappe). Die gesamte elektrische Einrichtung am Ausstellungsstand ist nach den neuesten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (VDE-Bestimmungen) auszuführen. Die Strom und die Wasserversorgung der Stände wird während der Veranstaltung täglich und am letzten Messetag aus Sicherheitsgründen, in der Regel eine Stunde nach Messeschluss eingestellt., soweit vom Aussteller kein Dauerstrom beantragt wurde.

3.20 Dekorationsmaterialien: Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen als Zertifikat bereitzuhalten.

3.21 Verwendung von Luftballons und Flugobjekten: Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in den Hallen und im Freigelände muss durch die **element-e group AG** genehmigt werden.

3.22 Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in frischem, grünem Zustand zu Dekorationszwecken verwendet werden. Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis zu etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein. Laub- und Nadelgehölze dürfen ansonsten nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

3.23 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter: in den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

3.24 Leergut, Verpackungen: die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

3.25 Werbemittel / Werbung im Messegelände: Für Ihre Werbung stehen Ihnen im Messegelände offizielle Werbeflächen zur Anmietung zur Verfügung. Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) ist nicht gestattet.

3.26 Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten/ Sonderbauten: eingebrachte Aufbauten Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien, die nicht genehmigt sind oder diesen Technischen Richtlinien oder der VStättV nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

3.27 Abbau des Ausstellungsstands: nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Für Beschädigungen der Decken, Wände, Säulen, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller. Sämtliche Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall der Messeleitung gemeldet werden. Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach Beendigung des Abbaus auf Kosten des Ausstellers entfernt und entsorgt, soweit mit dem Aussteller keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

3.28 Umgang mit Abfällen: Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/ Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Aussteller ist verpflichtet wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Energieparks Hirschaid oder genutzte Drittflächen gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der **element-e group AG** entgeltspflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist die **element-e group AG** unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner der **element-e group AG** zu veranlassen.

4. BRANDSCHUTZBESTIMMUNGEN

4.1 Rauchverbot: innerhalb der Hallen, Räume und Stände besteht grundsätzlich Rauchverbot. Das Rauchverbot ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen. Dies gilt auch für E-Zigaretten. Raucherzonen außerhalb des Gebäudes sind zu beachten und zu nutzen.

4.2 Feuerlöscher: jedem Aussteller wird empfohlen mindestens einen geprüften Feuerlöscher an seinem Stand bereit zu halten.

4.3 Verbot von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und pyrotechnischen Gegenständen! Ausnahmen von diesem Verwendungsgebot sind nur in engen Grenzen, mit schriftlicher Zustimmung, der **element-e group AG** und der Feuerwehr zulässig.

4.4 Laseranlagen: der Betrieb von Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind der **element-e AG** und der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Benennung eines anwesenden Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen.

4.5 Nebelmaschinen: für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung der **element-e group AG** erforderlich, um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

4.6 Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der **element-e group AG** verwendet werden. Als besonderer Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte in jedem Fall auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Bitte vergessen Sie nicht, elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen, am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten.

4.7 Sicherheitsbeleuchtung: Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an die VDE 0108. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

4.8 Explosionsgefährliche Stoffe / Munition: explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.9 Fahrzeuge in den Hallen sind stets genehmigungspflichtig. Aus Sicherheitsgründen können spezielle Brandschutzanforderungen gestellt werden.

4.10 Spritzpistolen, Nitrolacke: der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

4.11 Brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase dürfen in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Der Einsatz von Brennern jeder Art ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bauordnungsamts und der Messeleitung erlaubt.

4.12 Kerzen, Brennpaste, Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden. Brennpaste darf nur nach vorheriger Zustimmung der **element-e group AG** verwendet werden. Die Verwendung von Kerzen als Tischdekoration ist nicht zulässig.

4.13 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Betriebs- und Ausstellungsgelände der **element-e group AG** untersagt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag

nebst Beschreibung der Arbeiten durch die **element-e group AG** ein Erlaubnisschein für Feuerarbeiten mit besonderen Sicherheitsauflagen (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) ausgestellt werden.

4.14 Druck- und Flüssiggasanlagen, Druckgasflaschen:

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in der Messehalle sowie in jeglichen weiteren Ausstellungsräumlichkeiten und im Gelände des Energieparks Hirschaid, ist ohne schriftliche Genehmigung der **element-e group AG** verboten. Bei beabsichtigter Verwendung von Flüssiggas oder anderen brennbaren Gasen in Druckgasflaschen für die Präsentation von Exponaten muss die Genehmigung schriftlich und rechtzeitig bei der **element-e group AG** eingeholt werden. Druckgasflaschen sind gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

5. HAUS- UND GELÄNDEORDNUNG

5.1 Die Haus- und Geländeordnung gilt für den Bereich des Energiepark Hirschaid. Sie gilt für alle Personen, die das Gelände betreten oder sich dort aufhalten.

5.2 Das Hausrecht im Energiepark Hirschaid übt die **element-e group AG** und beauftragte Dritte aus.

5.3 Die **element-e group AG** ist berechtigt, den Zutritt zum Gelände für Aussteller, Besucher und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, so z.B. den Zutritt nur Fachbesuchern zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren. Die Hallen und sonstige Veranstaltungsbereiche dürfen nur mit einem gültigen Eintrittsausweis oder einer gleichwertigen Legitimation betreten werden. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen. Abweichende Zutrittsregelungen – insbesondere für Aussteller und Dienstleister bleiben hiervon unberührt.

5.4 Der Zutritt ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben. Jugendliche von dem vollendeten 14. Lebensjahr an haben wie Erwachsene uneingeschränkten Zutritt. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Eintritt. Im Übrigen ist die entsprechende Eintrittskarte zu lösen. Veranstaltungsbezogene Sonderregelungen, z.B. „nur für Fachbesucher“ bleiben unberührt.

5.5 Die Mitarbeiter der **element-e group AG** und beauftragte Bewachungsunternehmen sind berechtigt, Ausweiskontrollen auf dem Veranstaltungsgelände durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintritts-

ausweis angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt dort aufhalten, haben unverzüglich das Gelände zu verlassen.

5.6 Das Betreten/Befahren des Energieparks Hirschaid geschieht auf eigene Gefahr. Es gelten die Bestimmungen der StVO. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h, soweit nicht die Verkehrsverhältnisse Schrittgeschwindigkeit erforderlich machen. Die **element-e group AG** ist berechtigt, das Betreten/Befahren des Geländes zeitlich und räumlich zu beschränken, völlig zu verbieten oder in sonstiger Weise zu regeln.

5.7 Nicht gestattet ist jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus, zu stören oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen der **element-e group AG** zu verstoßen, insbesondere:

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Messegelände (insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich –);
- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art;
- das Mitnehmen von Tieren; Ausnahmen: Führhunde für Behinderte, Blindenhunde, Diensthunde.
- die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;
- das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln
- nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art;
- das Mitführen von Waffen;
- der Direktverkauf bzw. Kauf sowie das Tauschen von Ausstellungs- und sonstigen Gegenständen – abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben –,
- der Aufenthalt im Messegelände außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten.
- Das Mitbringen und der Verzehr von eigenen Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

5.8 Das Fotografieren, Filmen, Tonaufnahmen, Herstellen von Video-Aufnahmen, Zeichnen, Malen usw. zu gewerblichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der **Element-e group AG** und – soweit es um Produkte der Aussteller oder sonstiger Dritte oder um Personen geht – der vorherigen schriftlichen Genehmigung des jeweils betroffenen Rechtsinhabers. Die **element-e group AG** ist berechtigt, hierzu weitergehende Regelungen aufzustellen.

5.9 Soweit durch Mitarbeiter der **element-e group AG** oder durch beauftragte Unternehmen oder Personen

TECHNISCHE RICHTLINIEN, SICHERHEITS- UND BRANDSCHUTZ- BESTIMMUNGEN, HAUS- UND GELÄNDEORDNUNG

5. ENERGIEMESSE element-e 2018



Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen sowie Tonaufnahmen im Bereich des Energieparks Hirschaid zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt werden, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

5.10 Zustimmung der Veröffentlichung von Bild- und Videomaterial: Der **element-e group AG** wird gestattet die Bild- und Videoaufnahmen für alle Medien, Print- und Presseerzeugnisse sowie Internet zu verwenden. Eine zeitliche, räumliche oder inhaltliche Beschränkung der Verwendung erfolgt nicht. Die **element-e group AG** versichert, dass das Material nicht für Zwecke unerlaubter oder strafbarer Handlungen oder in berufsschädigender Art verwendet wird.

5.11 Umfragen, statistische Erhebungen sowie vergleichbare Aktionen bedürfen zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der **element-e group AG** .

5.12 Die **element-e group AG** ist berechtigt, den Betrieb von Sende- und Empfangsgeräten auf dem Messegelände einschränkend zu regeln.

5.13 Die **element-e group AG** ist berechtigt, das Mitführen von Taschen und sonstigen Behältnissen in den Messehallen und im Freigelände zu untersagen. Zur Aufbewahrung stehen in diesen Fällen Schließfächer in den Eingangsbereichen kostenlos zur Verfügung. Ist das Mitführen von Taschen oder sonstigen Behältnissen nicht gestattet, so können Besucher, die gleichwohl Taschen etc. mitführen wollen, zurückgewiesen werden.

5.14 Bei Verstößen gegen die Hausordnung ist die **element-e group AG** berechtigt, ein Betretungsverbot für das Gelände auf Zeit oder auf Dauer auszusprechen.
